

COVID-19-Präventionskonzept für den Eislaufplatz Gastra

Bezüglich **COVID-19** gelten die jeweils aktuellen **Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung** sowie die **Empfehlungen der Landesregierung**.

Auf dieser Grundlage gelten für den Besuch des Kunsteislaufplatzes Gastra folgende Regelungen:

- Organisatorische Maßnahmen, um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfnachweis bzw. Genesenen-Status, kurz „2G-Nachweis“) von Besucher*innen zu kontrollieren, sind getroffen.
- Der Einlass für Besucher*innen ist nur mit **gültigem 2G-Nachweis** zulässig. Im Pflichtschulbereich gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis. **Die Überprüfung erfolgt an der Kassa.** Das linke Drehkreuz ist gesperrt, sodass alle Personen die Kassa passieren müssen.
- Auf dem gesamten Gelände gilt **Maskenpflicht**.
- Regelmäßiges Händewaschen/desinfizieren wird empfohlen. Dazu werden ausreichend Desinfektionsmittel und -spender zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich wird das Tragen von Handschuhen empfohlen.
- Ein Reinigungskonzept für sämtliche Betriebsbereiche („Hygieneplan“) ist erstellt. Ebenso ist die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen und Flächen, die von mehreren Personen genutzt bzw. berührt werden, gewährleistet.
- Auf der gesamten Anlage sind Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Die Eisfläche sollte hauptsächlich zur Ausübung des Sports genutzt werden. Dabei können selbstverständlich kleine Pausen gemacht werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (beispielsweise Kabinen, Duschen, etc.) sollte so kurz wie möglich gehalten werden.
- Die Besucher*innen werden durch organisatorische Maßnahmen auf sämtliche Hygieneauflagen hingewiesen (beispielsweise Aushang, Lautsprecherdurchsagen, etc.).
- Im Kassen- und Schlittschuhausgabebereich wird die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen empfohlen.
- Den Anweisungen des Personals des Eislaufplatzes ist stets Folge zu leisten.
- Die jeweils aktuelle Betriebsordnung ist einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Maßnahmen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Seitens der Betreiberin wird auf die Verwendung geeigneter Hygiene- und Reinigungsmittel geachtet.
- Eine ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet.
- Besucher*innen werden auch im Sanitätsbereich auf Hygieneauflagen hingewiesen und für die Nutzung von Desinfektionsgelegenheit sensibilisiert (z.B. Aushänge).

Präventionsbeauftragter: Werner Ketterer